



Bundeskanzleramt
Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Huber/Marischka	DW 2491	DW 2695		05.05.2007

Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Arzneimittelgesetz und das Rezeptgebührengesetz geändert werden

Der vorliegende Entwurf enthält in § 22 eine Konzentration aller gerichtlichen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Doping unter gleichzeitiger Einbeziehung von Blutdoping und dem Entfall der derzeitigen Verwaltungsstrafbestimmungen. Er schafft andererseits Rechtsgrundlagen für die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zur Bekanntgabe des Namens eines/r wegen eines Dopingvergehens gesperrte/n Sportler/in und für die Heranziehung von Polizeiorganen bei Kontrollen nach § 68a Arzneimittelgesetz.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den oben genannten Entwurf keinen Einwand.

Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors

Bundeskanzleramt
Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Huber/Marischka	DW 2491		DW 2695	05.05.2007

Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Arzneimittelgesetz und das Rezeptgebührengesetz geändert werden

Der vorliegende Entwurf enthält in § 22 eine Konzentration aller gerichtlichen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Doping unter gleichzeitiger Einbeziehung von Blutdoping und dem Entfall der derzeitigen Verwaltungsstrafbestimmungen. Er schafft andererseits Rechtsgrundlagen für die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zur Bekanntgabe des Namens eines/r wegen eines Dopingvergehens gesperrte/n Sportler/in und für die Heranziehung von Polizeiorganen bei Kontrollen nach § 68a Arzneimittelgesetz.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den oben genannten Entwurf keinen Einwand.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors